



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- KERNGEBIETE § 7 BauNVO
- von Ziffer zB II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBÄUDE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE MIT BESONDERER PRIVATWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG zB von BAUGEBIETEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ARKADEN, bzw IM ERDGESCHOSS NICHT ÜBERBAUT
- TRAFOSTATION

AUF GRUND DER NACH § 2100 BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMLICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.11.1962, IN IHRER NEUFASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968, WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) UND KERNGEBIET (MK)
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3, ZIFF. 1-3 SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZEN:

	WA			MK			
	1	2	3	1	2	3	4u5
BEI VOLLGESCHOSSEN							
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4	0,4	0,4	1,0	1,0	1,0	1,0
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,5	0,8	1,0	1,0	1,6	2,0	2,2

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE

BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE. GRENZBEBAUUNG IST IM BEBAUBAREN BEREICH AUCH BEI SEITENFLÜGELN UND NEBENGEBAUDEN MÖGLICH. GEMASS § 17 ABS 8 BauNVO IST ES MÖGLICH DIE JETZT HÖHER ALS ZULÄSSIG AUSGENUTZTEN GRUNDSTÜCKE IM BISHERIGEN UMFANGE WEITER ZU NUTZEN.

GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG

GEMASS § 21a ABS 2 BauNVO WERDEN FLÄCHENANTEILE, AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES GELIEGENDE GEMEINSCHAFTSANLAGEN, DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE HINZUGERECHNET. GEMASS § 21a ABS 4, ZIFF 3 BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DIE GARAGENGESCHOSSFLÄCHEN ÜBERBlickSICHTIG.

AUFHEBUNG VON BAUEPLÄNEN
DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DER TEILORTSBAUPLAN, FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BACKERSTRASSE, DER ROSENTORSTRASSE, DER WOHLDENBERGERSTRASSE UND DEM VOGELANG, VOM 26. OKTOBER 1960 UND DER SATZUNG FÜR DAS GLEICHE GEBIET VOM 28. FEBRUAR 1961, AUFGEHoben.

ZEICHNERKLÄRUNG: (ZUM B.-PLAN NR.47.4)

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.4
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN GENERELL UNZULÄSSIG SIND
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN IM EG UNZULÄSSIG, AB DEM 1.OG UND UNTERHALB DER EG-ZONE ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.4 SIND SPIELHALLEN UNZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER UNTER NR.2 (IM PLAN ALS GEKENNZEICHNETE FLÄCHEN) BESCHRIEBENEN BEREICHE GEM. § 1 Abs.5 i.V.m. Abs.9 BauNVO.
2. IN DEN DURCH EINE SCHRAFFUR BESONDERS GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.4 SIND SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§1 Abs.7 BauNVO). AB DEM 1.OBERGESCHOSS (OG) UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE SIND SPIELHALLEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47 SIND BESTANDTEIL DIESER B.-PLAN-ÄNDERUNG

<p>P R A M B E L</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BOUG) VOM 26.11.1962, IN IHRER NEUFASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968, HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.4 BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 03.01.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p>	<p>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.4 BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 03.01.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p>	<p>VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE, LIEGENSCHAFTSKARTE, PLAN, RAKA</p> <p>MASSTAB 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK, VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEMEINLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Vermessungs- und Kartengesetzes vom 2.7.1985 (ZVL 187))</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBEBAUUNGSBEDÜRFTIGEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEISE UND PLATZVERHÄLTNISSE NACH (STAND VOM 1.1.1990)</p> <p>DE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZUBILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN 23.07.90</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>STADT, GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR, DEN 23.07.90</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 ABS 2 BOUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM § 3 ABS 2 BOUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 23.07.90</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 ABS 2 BOUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM § 3 ABS 2 BOUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDEKRETOR IV GEZ. KOHL</p>	<p>INGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 ABS 2 BOUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.91 GEM § 3 ABS 2 BOUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDEKRETOR IV GEZ. KOHL</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 ABS 2 BOUG IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 ALS SATZUNG (1910 BOUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDEKRETOR IV GEZ. KOHL</p>	<p>ANZEIGEVERFAHREN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 28.04.92 GEM § 11 BOUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 15.05.92 KEINE SCHRIFFTLICHEN VERMUTLICHEN RECHTSVORBEHALTEN AN DER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 19 ABS 3 SATZ 2 BOUGB).</p> <p>BRAUNSCHWEIG I.A. GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 12.05.92 GENANNTEN AUFLAGEN/MASSGABEN BEI GETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 12.05.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 11 ABS 3 SATZ 2 BOUGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE AM 12.05.92 GEFÜHRT, DASS KEINE UMGANGNAME GEBEN.</p> <p>DER OBERSTADTDEKRETOR IV GEZ. KOHL</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS 3 BOUGB) IST GEM § 12 BOUGB AM 31.02.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 31.02.92 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERSTADTDEKRETOR IV GEZ. KOHL</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM § 21a ABS 1, NR 1 UND 2 BOUGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDEKRETOR IV GEZ. KOHL</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN</p> <p>NR. 47.4</p> <p>4. (TEXTLICHE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47</p> <p>"WOHLDENBERGERSTRASSE"</p> <p>MASSTAB 1:500</p>
--	--	---	--	--	---	---	---	--	---	---	--	---	--